



Vertragsbedingungen über den Winterdienst (Schneeräumung, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung)

Die
Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
gemeinschaftlich vertreten durch die Präsidentin,
Prof. Dr. Marion Ackermann und
den Vizepräsidenten Gero Dimter,
als weiteres Mitglied des Vorstandes,
diese wiederum vertreten durch
den Leiter der Zentralen Vergabestelle
Herrn Jan Buchholz
Von-der-Heydt-Straße 16-18
10785 Berlin

- im Folgenden Auftraggeberin -

und

Unternehmensbezeichnung / Name des Vertragspartners

ggf. Handelsregisternummer

Straße Nummer

PLZ Ort

vertreten durch ...

- im Folgenden Auftragnehmer¹ -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vergabeunterlagen beschriebenen Winterdienstleistungen durch den Auftragnehmer

¹ Im folgenden Text wird zugunsten der Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

für die Auftraggeberin. Die Details der geschuldeten Leistung bestimmen sich im Übrigen nach den folgenden Vertragsbestimmungen und den in § 2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind
 - a) die Vertragsbedingungen inklusive Anlagen,
 - b) die Leistungsbeschreibung inklusive Preisblätter der Auftraggeberin aus dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren einschließlich der dazugehörigen Anlagen und im Rahmen des Vergabeverfahrens erteilten Auskünfte, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt wurden,
 - c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der SPK (ZVB) im Sinne von § 1 VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (<https://www.preussischer-kulturbesitz.de/zvb>),
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung,
 - e) die Angebotsaufforderung der Auftraggeberin,
 - f) das Angebot des Auftragnehmers inklusive der eingereichten Preise ohne zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers,
 - g) etwaige weitere Vergabeunterlagen,
- (2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Vertragslaufzeit und Ausführungsfristen

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und wird zunächst bis zum 31.08.2027 geschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich höchstens zweimal automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht bis einer Frist von drei Monaten zum 31.08. des jeweiligen Jahres von der Auftraggeberin schriftlich gekündigt wird. Für den Fall der Ausschöpfung aller Verlängerungsoptionen endet der Vertrag am 31.08.2029.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die ständige Einsatzbereitschaft innerhalb der Winterdienstsaison (01. November bis 31. März) eine monatliche Bereitstellungspauschale gemäß dem Angebot des Auftragnehmers.
- (2) Alle anderen Leistungen werden gemäß dem Einzelpreisverzeichnis im Angebot des Auftragnehmers abgerechnet.



- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt die erbrachten Leistungen monatlich abzurechnen. Die Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.
- (4) Die Rechnung ist in digitaler Form einzureichen.
- (5) Liegt ein Leistungsverzug von mehr als zwei Stunden vor wird für diesen Tag die Bereitstellungspauschale um den auf diesen Tag entfallenden Vergütungsanteil gekürzt. Dieser tägliche Kürzungsbetrag entspricht dem Bruchteil von 1 geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Abrechnungsmonats der vereinbarten monatlichen Bereitstellungspauschale. Für die Beurteilung eines Verzugs gelten die im Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) festgelegten zeitlichen Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Regelung in Absatz 5 betrifft ausschließlich die Kürzung der Bereitstellungspauschale bei Verzug. Das Recht der Auftraggeberin zur Ersatz- oder Selbstvornahme nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bleibt hiervon unberührt. Erfolgt eine berechtigte Ersatz- oder Selbstvornahme, gilt die betreffende Leistung als ersetzt; ein nachträgliches Erbringen dieser Leistung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen und der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entfällt für diesen Kalendertag vollständig (einschließlich des auf diesen Tag entfallenden Anteils der Bereitstellungspauschale). Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den hierdurch entstehenden Schaden (insbesondere Material- und Lohnkosten der Mitarbeitenden) zu erstatten.

§ 5 Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder Teilleistung nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin auf Unterauftragnehmer übertragen. Er ist grundsätzlich verpflichtet, den bei Angebotsabgabe entsprechend der genannten Bewerbungs- und Vertragsbedingungen mittels Formblatt angezeigten Unterauftragnehmer zu wählen.
- (2) Während der Vertragsausführung muss der Auftragnehmer jede beabsichtigte Änderung der Unterauftragnehmer frühzeitig in Textform gemäß § 126b BGB anzeigen und die Zustimmung der Auftraggeberin gemäß Absatz 1 einholen.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Durchführung dieses Vertrages diese auf die Einhaltung der in § 7 genannten Pflichten hinzuweisen.
- (4) Die Übertragung von Leistungen durch den Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer (Sub-Subunternehmer) ist ausgeschlossen.

§ 6 Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Auftragnehmers

- (1) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person, wird durch diesen Vertrag kein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zur Auftraggeberin begründet. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

- (2) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine juristische Person, wird durch diesen Vertrag kein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis der Gesellschafter oder Mitarbeitenden des Auftragnehmers zur Auftraggeberin begründet.

§ 7 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Leistungspflichten nicht erfüllen kann, so teilt er dieses der Auftraggeberin mit Nennung der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gilt § 5 VOL/B.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann sie sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm eingesetzten oder von Unterauftragnehmern eingesetzten Unterauftragnehmern aufzuerlegen. Vor der Beauftragung von Unterauftragnehmern/der Erteilung von Unteraufträgen ist jeweils eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Unterauftragnehmerkette sind auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

§ 8 (Gesamtschuldnerische) Haftung

Soweit es sich beim Auftragnehmer um eine Bietergemeinschaft handelt, haften die beteiligten natürlichen und juristischen Personen als Gesamtschuldner.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden, die dem Auftragnehmer entstehen und die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Pflichtverletzungen frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen. Der Auftragnehmer



verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 10 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer muss zur Sicherung etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag auf eigene Kosten eine (Berufs-/Betriebs-/sonstige) Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Die Deckungssumme der Versicherung muss sich in Bezug auf Personenschäden auf mindestens 5 Mio. Euro und in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden auf mindestens 3 Mio. Euro belaufen.
- (2) Im Übrigen gilt § 20 ZVB.

§ 11 Nebenabreden, Schriftform

- (1) Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schrift- und Textformerfordernisses.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftraggeberin in Berlin.
- (2) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren die Vertragsparteien, dass für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, der Sitz der Auftraggeberin in Berlin ausschließlicher Gerichtsstand ist.

§ 14 Anwendbares Recht

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.